

Tit. I.1 RdSchr. 04p

Gemeinsames Rundschreiben betr. Auswirkungen des Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (KiBG)

I – Rentner

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Auswirkungen des Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (KiBG)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04p

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. I.1 RdSchr. 04p – Allgemeines

Bei nach § 20 Abs. 1 [Satz 1 in Verb. mit Satz 2 Nr. 11] SGB XI versicherungspflichtigen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung wird der Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 SGB XI - wie die aus der Rente zu entrichtenden Beiträge nach § 60 Abs. 1 SGB XI in Verb. mit § 255 [Abs. 1] SGB V - durch den Rentenversicherungsträger bei Zahlung der Rente einbehalten und über die [jetzt] Deutsche Rentenversicherung Bund der Pflegeversicherung zur Verfügung gestellt. Ebenso wie die Beiträge selbst (§ 59 [Abs. 1 Satz 1] SGB XI) ist der Beitragszuschlag vom Mitglied allein zu tragen.